

Zahl: 153/9 - 1970 - L

Gegenstand: Ferdinand und Erika Weber;
Einfamilienwohnhaus mit Kellergarage.**Bescheid**Mit der Eingabe vom 18.2.1970 hat — haben ¹⁾

Ferdinand und Erika Weber

in Wagna, Marburgerstraße 75 um die Erteilung der Baubewilligung
für ³⁾ ein Einfamilienwohnhaus mit Kellergarage auf dem — den ⁴⁾

Bsu

526/12

²⁾-Grundstück-en ¹⁾ Nr. der Katastralgemeinde

Wagna

angesucht.

Hierüber wurde am 29.5.1970 die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung

durchgeführt, die nachstehendes Ergebnis erbrachte ⁴⁾:

Das Grundstück haben die Bewilligungswerber vom Land Steiermark erworben, jedoch ist die Herstellung des Grundbuchstandes noch ausständig.

Die verbaute Fläche beträgt 130 m². Das Einfamilienwohnhaus beinhaltet Keller-, Erd- und Dachgeschoß mit folgenden Nutzflächen:
Kellergeschoß: Kellervorraum 15 m², Heizraum 23.0 m², Kellerraum 28.0 m², Kellergarage 25.33 m² und Kellerabstellraum 7.5 m².
Erdgeschoß: Vorraum 15.0 m², WC 1.7 m², Bad 7.7 m², Stauraum 14.0 m², Kochnische 9.5 m², Wohnzimmer 28.5 m², Jägerzimmer 9.75 m², Schlafzimmer 15.61 m².
Dachgeschoß: Vorraum 16.0 m², 2 Abstellräume 32.3 m² und 24.0 m², Dachbodenraum 37.0 m².

Die Bauwerkshöhe beträgt 7.7 m bezogen auf das anschließende künftige Aufschüttungsterrain. Die Geschöbshöhen betragen im Keller 2.20 m, im Erdgeschoß 2.60 m und im Dachgeschoß 2.40 m.

Die Gründung wird auf die bestehenden Bodenverhältnisse nach den Angaben des verantwortlichen Bauführers durchgeführt werden.

Für die aufgehenden Mauern im Kellergeschoß werden Betonfertigsteine und für die Mauern im Erd- und Dachgeschoß Ziegelhohlblocksteine bzw. Wabensteine verwendet werden. Die Keller- und Erdgeschoßdecke werden mit Fertigteildecken zugelassener Bauart hergestellt. Als Dach wird ein Satteldach aufgesetzt, das eine Weigung von 30 Grad haben wird

¹⁾ Unzutreffendes ist zu streichen;

²⁾ hier ist die Benützungsort der zu verbauenden Grundstücke (z. B. Bau-, Garten-, Wiesengrundstück etc.) anzuführen;

³⁾ hier sind Art und Ort des Bauvorhabens, allenfalls unter Angabe von Straße und Hausnummer, anzugeben;

⁴⁾ hier sind Befund und Parteienerklärungen (insbesondere soweit sich letztere gegen die Erteilung der Baubewilligung aussprechen) in Kurzform wiederzugeben. Reicht der hierfür vorgesehene Raum nicht aus, wären Einlageblätter, entsprechend seitennumeriert, hier einzufügen;

und mit Sternitschiefer eingedeckt werden soll. Für die Beheizung ist eine Kamingruppe eingeplant, die zwei Öffnungen hat, von denen die eine mit 20/20 der zentralen Warmwasserheizung dienen wird und die andere Öffnung eine reine Belüftungsöffnung sein wird. Die Versorgung mit Nutz- und Trinkwasser wird über einen zu errichtenden Hausbrunnen erfolgen. Es ist jedoch später der Anschluß an das Wasserleitungsnetz der Gemeinde Wagna vorgesehen. Die Versorgung mit elektrischem Strom erfolgt aus dem Netz der STBO. Für die Abwässerbeseitigung wird eine Senkgrube ausreichender Größe errichtet.

Spruch

Erika und Ferdinand Weber

Das Ansuchen des — der ¹⁾

18.2.1970

vom betreffend die Erteilung der Baubewilligung zur

Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Kellergarage

Bau

562/12

auf dem — den ¹⁾ ²⁾-Grundstück-en ¹⁾ Nr. der

Wagna

Katastralgemeinde

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 wird ⁵⁾ gemäß § 61 Abs. 1 der Stmk. Bauordnung 1968,
 LGBl. Nr. 149, allein auf Grund der vorgenomme-
 nen Prüfung der eingereichten Pläne und Unter-
 lagen, als dem Gesetze nicht entsprechend,
 zurückgewiesen ⁶⁾ — abgewiesen ⁷⁾

⁵⁾ wird das Bauansuchen zurückgewiesen oder abgewiesen, so ist der folgende Absatz, mit Fußnote ⁸⁾, zu streichen;
⁶⁾ der Spruch lautet auf „zurückgewiesen“, wenn die in den §§ 58, 59 und 60 der Stmk. Bauordnung 1968 als Beilage zum Bauansuchen geforderten Unterlagen (vgl. im übrigen auch Fußnote ²⁾) des Formulars „Ansuchen um Baubewilligung“, trotz Setzung einer Nachfrist gemäß § 13 Abs. 3 AVG. 1950 unvollständig bzw. in nicht gehöriger Form, beigebracht wurden; das Wort „abgewiesen“ ist dann zu streichen;
⁷⁾ der Spruch lautet auf „abgewiesen“, wenn auf Grund der gemäß der §§ 58, 59 und 60 der Stmk. Bauordnung 1968, dem Ansuchen beigegebenen bzw. innerhalb einer Nachfrist in gehöriger Form nachgebrachten Unterlagen entweder schon ohne Ortsverhandlung offenkundig ist, daß die Bestimmungen der Bauordnung, insbesondere die in den §§ 4 bis 56 bestimmten Erfordernisse nicht beachtet und eingehalten wurden, oder im Zuge der durchgeführten Ortsverhandlung hervorkam, daß der beantragten Bauführung, mangels der gesetzlichen Erfordernisse, die Bewilligung zu versagen ist; das Wort „zurückgewiesen“ ist dann zu streichen;

wird ⁸⁾ gemäß § 62 der Stmk. Bauordnung 1968, LGBl. Nr. 149, mit der Maßgabe, daß die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen und hier anliegenden Pläne und Unterlagen ⁹⁾ einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, **bewilligt** und gleichzeitig insbesondere ¹⁰⁾ **folgendes vorgeschrieben ¹¹⁾**:

1. Da das Baugelände stark versumpft ist und erst tragfähig aufgeschloßen werden muß, ist die Bauwerkgründung auf die nach erfolgter Aufschließung gegebene Bodenfestigkeit abzustimmen und hat der verantwortliche Bauführer hierüber der Genehmigungsbehörde einen Festigkeitsnachweis zu erbringen.
2. Diese Baubewilligung ist an die beigeschloßenen Bedingungen gebunden.

⁸⁾ wird das Bauansuchen bewilligt, so ist der obige Absatz mit Fußnote ⁵⁾ zu streichen;

⁹⁾ Lageplan, Baupläne, Baubeschreibung etc. (im übrigen vgl. Fußnote ³⁾ des Formulars „Ansuchen um Baubewilligung“);

¹⁰⁾ Vorschreibungen können, insbesondere im Rahmen der Bestimmungen des § 64 Abs. 3 der Stmk. Bauordnung 1968, vorgenommen werden; ist der für Vorschreibungen vorgesehene Raum zu gering, wären Einlageblätter, entsprechend seitennumeriert, hier einzufügen;

¹¹⁾ der Satz nach dem Wort „bewilligt“ ist zu streichen, wenn keine Vorschreibungen erfolgen;

Gleichzeitig wird über die vorgebrachten Einwendungen wie folgt entschieden¹²⁾:

Im übrigen wird festgestellt, daß die erteilte Baubewilligung gemäß § 66 der Stmk. Bauordnung 1968 von selbst und ohne weitere behördliche Maßnahmen erlischt, wenn die hiermit bewilligte Bauführung nicht binnen fünf Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheides begonnen wird¹³⁾.

¹²⁾ hinsichtlich der Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen wird auf die Bestimmungen des § 62 Abs. 2 der Stmk. Bauordnung 1968 verwiesen; reicht der hierfür vorgesehene Raum nicht aus, wären Einlageblätter, entsprechend seitennumeriert, hier einzufügen; sind keine Einwendungen vorgebracht worden, ist dieser Satz zu streichen;

¹³⁾ dieser Satz ist zu streichen, wenn der Spruch auf „zurückgewiesen“ oder „abgewiesen“ lautet;

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung an, bei diesem Amte schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung zulässig. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten ²⁰⁾.

Hievon werden verständigt:

1. (Der — die Bauwerber ²¹⁾):
Ferdinand und Erika Weber, 8435 Wagna, Marburgerstraße 75

unter gleichzeitigem Anschluß je einer mit dem Genehmigungsvermerk (Sichtvermerk) versehenen Ausfertigung der eingereichten Baupläne und Unterlagen ²²⁾ und eines Erlagscheines ²³⁾

. (Anrainer / Nachbarn ²¹⁾):

2. Amt der Steierm.Landesregierung, Rechtsabteilung 8, 8011 Graz

3. Katharina Wippel, 8435 Wagna, Hauptstraße 50

. (Der Grundeigentümer, sofern nicht mit Bauwerber(n) identisch ²¹⁾):
sowie

4. Anton Maruschko, Maurermeister, 8435 Wagna, Marburgerstraße 84

5. Gemeindeakten.

Wagna, am 9. Juni 1970

Der Bürgermeister ²⁴⁾:

²⁰⁾ mangelt der Berufung der begründete Berufungsantrag, so ist die Berufung gem. § 63 Abs. 3 AVG. 1950 zurückzuweisen; überdies ist die Berufung, je Berufungswerber, mit S 15.— zu stempeln;
²¹⁾ der Bescheid ist jeweils gegen datierte Empfangsbestätigung (Zustellnachweis) zuzustellen;
²²⁾ sofern der Spruch auf bewilligt lautet, ist je ein Exemplar der eingereichten Unterlagen (vgl. Fußnote ⁹⁾, gemeinsam mit dem Bewilligungsbescheid zuzustellen, nachdem zuvor folgender Genehmigungsvermerk (Sichtvermerk), gemäß § 62 Abs. 3 der Stmk. Bauordnung 1968, auf diesen Unterlagen angebracht wurde: „..... Gemeinde: Das gegenständliche Bauvorhaben wurde in der im Bescheid vom Zahl bestimmten Art bewilligt. Der Bürgermeister (Unterschrift)“;
lautet der Spruch aber auf „zurückgewiesen“ oder „abgewiesen“, ist dieser Satz zu streichen;
²³⁾ werden keine Kosten vorgeschrieben (vgl. Fußnote ¹⁴⁾, sind die Worte „und eines Erlagscheines“ zu streichen;
²⁴⁾ eine Benützungsbewilligung im Sinne des § 69 der Stmk. Bauordnung 1968 darf vor ordnungsgemäß und anstandslos durchgeführter Rohbaubeschau nicht erteilt werden.